

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement)

der Einwohnergemeinde Zollikofen

2 **761.6** 

### 29. Januar 2020

## Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf

Art. 40 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1),

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1),

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

#### Zweck

**Art. 1** Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen und Quartieren vom motorisierten Verkehr, zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung der Fremdparkierung namentlich in den Quartieren, kann das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, unter Berücksichtigung der örtlichen spezifischen Bedürfnissen, auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

#### Geltungsbereich

**Art. 2** Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde.

#### Bewirtschaftung

- **Art. 3** <sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung, Parkuhren oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden.
- Der Gemeinderat bestimmt die öffentlichen Strassen, Bauten und Anlagen, bei welchen die Parkplätze bewirtschaftet werden. Zudem legt er die Art und Dauer der Abstellbeschränkung und/oder Parkverboten fest.
- <sup>3</sup> Die Bewirtschaftung der Parkplätze nach Absatz 1 und 2 kann zeitlich befristet ausser Kraft gesetzt werden.

#### Parkkarten

- **Art. 4** <sup>1</sup> Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer gebührenpflichtigen Parkkarte das unbeschränkte Abstellen von leichten Motorfahrzeugen ermöglicht werden.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Abgabe einer Parkkarte.
- <sup>3</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere den Kreis der Berechtigten, das Verfahren für die Bewilligung und die Gebühren für die Parkkarten.

#### Gebührenrahmen

- Art. 5 <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>2</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
- *a* Parkuhren und Ticketautomaten zwischen 0.50 und 3.00 Franken pro Stunde, wobei die erste Stunde gebührenfrei sein kann,
- b Tageskarten zwischen 5.00 und 15.00 Franken,
- c Wochenkarten zwischen 15.00 und 45.00 Franken,

**761.6** 

- d Monatskarten zwischen 25.00 und 75.00 Franken,
- e Jahreskarten zwischen 250.00 und 750.00 Franken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für im öffentlichen Interesse liegende besondere Zwecke und für besondere Personenkreise abweichende Gebühren (Reduktion oder Erlass) festlegen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

- <sup>2</sup> Er bestimmt insbesondere:
- a den Kreis der Parkkartenberechtigten,
- b das Verfahren für die Erteilung und Entzug von Parkkarten,
- c die Gebühren nach Artikel 5 dieses Reglements,
- d die zeitlich befristete Ausserkraftsetzung der Bewirtschaftung,
- e das Verfahren und weitere Einzelheiten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement in einem Funktionendiagramm.

Inkrafttreten

**Art. 7** Das Reglement tritt per 1. April 2020 in Kraft.

Zollikofen, 29. Januar 2020 GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Samuel Tschumi Stefan Sutter Präsident Sekretär

#### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 29. Januar 2020 ist im amtlichen Anzeiger vom 5. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 16. März 2020 Der Gemeindeschreiber Stefan Sutter